

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Georg Group GmbH

Standorte

Georg Umformtechnik GmbH, Willroth
Plettenberger Gesenkschmiede GmbH, Plettenberg
GHV Schmiedetechnik GmbH, Ennepetal

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend "Lieferant" genannt) geschlossener Verträge bzw. von diesen eingereichter Angebote in laufenden oder zukünftigen Geschäftsbedingungen.

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen der Lieferanten bzw. Nebenabreden, bedürfen in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Entgegenstehende, oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vertragsbedingungen erkennen wir nicht an und widersprechen hiermit ausdrücklich, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Änderungen und Ergänzungen, sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende AGB's des Lieferanten gelten nur dann als anerkannt, wenn sie von uns als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Verkaufsbedingungen oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung annehmen.

2. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Der Schriftverkehr ist hierbei ausschließlich mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Mündliche oder telefonische Absprachen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Vom Lieferanten, im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen, müssen folgende Angaben enthalten: Bestell- Nr., Artikel-Nr., vollständiger Artikeltext/Objektbezeichnung, Menge und Mengeneinheiten, sowie die Umsatzsteuer-Identitätsnummer (bei Einfuhr aus der EU). Der Lieferant hat uns die Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, wenn dies für das Zustandekommen eines rechtsgültigen Vertrages notwendig ist. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

Werden uns nach Auftragserteilung Umstände bekannt, aufgrund derer ernsthafte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung durch den Lieferanten bestehen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch anstehenden Lieferungen entschädigungslos zurückzutreten.

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib - und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von uns korrigiert oder erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen, Zeichnungen und Plänen.

3. Liefergegenstand

Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und dem neuesten Stand der Technik, die einschlägigen europäischen und deutschen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einhalten. Die Lieferungen/Leistungen müssen auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls eine solche nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

Wir weisen darauf hin, dass wir ein integriertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001, IATF 16949 und DIN EN ISO 9100 (GHV) betreiben. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er ist verpflichtet, Aufzeichnungen, insbesondere über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt in die Qualitätsaudits zur Beurteilung seines Qualitätssicherungs-Systems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein. Über die Maßnahme der Qualitätssicherung hat der Lieferant unverzüglich eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen, die als integraler Bestandteil diese Einkaufsbedingungen ergänzt und auch Bestandskraft hat, wenn einzelne Bestimmungen der Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Sämtliche Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind unveränderlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise frei Haus einschließlich Verpackung.

Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4.2. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern nach vertragsgemäßer Lieferung und für jede Bestellung gesondert einzureichen. In jeder Rechnung sind die Vorgaben gemäß unserer Bestellung anzugeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig, so tritt bis zur Klärung kein Zahlungsverzug unsererseits ein. Nehmen wir verfrühte Lieferungen an, so richtet sich die Fälligkeit ebenfalls nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind ordnungsgemäß erteilte Rechnungen des Lieferanten unter der Voraussetzung einer vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung/Leistung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto Kasse in Zahlungsmitteln unserer Wahl durch uns zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der Rechnung, nicht jedoch vor dem Ablauf des vereinbarten Liefertermins, der vereinbarten Lieferfrist und nicht vor vollständiger mängelfreier Lieferung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt die Überweisung bzw. die Absendung des Zahlungsmittels durch uns.

5. Liefertermine und - fristen

5.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist sind der Eingang der Ware und der Versandpapiere bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle maßgeblich.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Lieferant auch die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, pro vollendetem Tag des Lieferverzuges ohne besonderen Hinweis einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2% des Auftragswertes, jedoch nicht mehr als 10% des gesamten Auftragswertes als Vertragsstrafe in Abzug zu bringen. Darüber hinaus hat der Lieferant uns von etwaigen Schadenersatzansprüchen unserer Abnehmer auf erste Aufforderung freizustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant Sicherheiten, ggf. auch in Form einer Bankbürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung, zu leisten.

5.4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung- unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte- bei uns nicht mehr verwertbar ist.

Dauern diese Hindernisse mehr als 3 Monate an, ist jede Vertragsseite ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Ursprungsnachweise

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigungen i.S.d. EWG/EFTA - Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

7. Verpackung, Versand, Annahme

7.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für geeignete Verpackung und ordnungsgemäße Kennzeichnung, insbesondere bei Gefahrstoffen zu sorgen.

Der Versand erfolgt für uns frachtfrei an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

7.2. Am Tage des Abgangs der Sendung ist uns eine Versandanzeige mit Hinweisen auf etwaige Gefahrstoffe zu übermitteln. Der Sendung selbst ist ein Lieferschein beizufügen. In der Versandanzeige und dem Lieferschein sind unsere Bestellnummer mit Datum, unsere Artikel-Nr., die Menge und die genaue Warenbezeichnung anzugeben. Fehlen derartige Angaben, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Etwaige, durch fehlende Angaben entstehende Mehrkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.3. Ist uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes infolge höherer Gewalt oder sonstiger, außerhalb unseres Willens liegender Umstände (einschließlich Arbeitskämpfe) unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine andere Empfangsstelle zu nennen. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden von uns getragen.

8. Kosten für Versicherung

Die Kosten für Versicherung erkennen wir nur an, wenn sie vorher schriftlich mit uns vereinbart worden sind.

9. Gefahrenübergang

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abladung der Ware bei der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

10. Gewährleistung, Mängelrüge und Gewährleistungsfrist

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gilt folgendes:

10.1. Im Falle der Lieferung mangelhafter Waren leistet der Lieferant in der Weise Gewähr, dass er die Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigt. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar, so können wir stattdessen die unverzügliche, für uns kostenlose Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes verlangen. Alle uns entstehenden Kosten und Schäden trägt der Auftragnehmer.

10.2. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadenminderungspflicht bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn plötzlich ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine unverzügliche Nachbesserung durch uns rechtfertigen.

10.3. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Entnahme von Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

10.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 18 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle. Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Teile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zum Ende der Reparaturarbeiten und einer eventuellen Abnahme gehemmt.

10.5. Wir behalten uns eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes, auch im Werk des Lieferanten, vor. Hierdurch bleibt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Neulieferungen und Nachbesserungen, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Lieferungen/Leistungen die Fristen des Abs.4 von neuem.

Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgte.

11. Abtretungen

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns- ganz oder teilweise- abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant eine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können dann nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.

12. Eigentumsvorbehalt

Regelungen in Geschäftsbedingungen des Lieferanten über einfache Eigentumsvorbehalte werden von uns mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum nur bis zur Tilgung des dem Lieferanten aus diesem Vertrag zustehenden Kaufpreises bzw. Werklohnansprüchen vorbehalten ist.

13. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung oder Versendung der gelieferten Waren Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen und Gebrauchsmuster, nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern hin freizustellen; der Lieferant übernimmt zu eigenen Lasten und Kosten unsere juristische Vertretung, sowie alle durch die Inanspruchnahme anfallenden Kosten und Entschädigungen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

15. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferant höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

16. Erfüllungsorte, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsorte sind die Betriebe der Georg Group GmbH

Georg Umformtechnik GmbH 56594 Willroth, Gerichtsstand ist AG Montabaur
GHV Schmiedetechnik GmbH 58256 Ennepetal, Gerichtsstand ist Hagen
Plettenberger Gesenkschmiede GmbH, 58840 Plettenberg, Gerichtsstand ist AG Iserlohn

Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnort oder -sitz zu verklagen. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR) in seiner jeweils gültigen Fassung.

17. Umweltschutz, Energieeffizienz

Wir unterhalten ein Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001, um die nachhaltige Umweltverträglichkeit der betrieblichen Produkte und Prozesse einerseits sowie die der Verhaltensweisen unserer Mitarbeiter zu sichern.
Bei Gefahrstoffen ist immer ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt der Lieferung beizufügen.

Des Weiteren unterhalten wir ebenfalls ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Unsere Lieferanten und Dienstleister sind aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erreichung dieser Ziele tatkräftig zu unterstützen.

Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit sowie die Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen ein wesentliches Kriterium.

Wir möchten daher zukünftig in unserem Unternehmen bevorzugt energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen einsetzen. Wir bitten Sie dieses bei zukünftigen Angeboten zu berücksichtigen.

18. Datenschutz, Teilwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir die Daten des Lieferanten auf der Grundlage des BDSG speichern werden.
